

Hinweise für Antragsteller/innen:

Durch eine Verlängerung des Erasmus+ Studienaufenthaltes darf es zu keiner Unterbrechung des Erasmus+ Auslandsaufenthaltes kommen, d.h. es muss eine durchgehende Aufenthaltsbestätigung über den gesamten Erasmus+ Aufenthalt vorgelegt werden.

Studierende übersenden diesen Antrag nach Befürwortung durch die Gastinstitution bzw. durch eine offizielle Stelle an der Gastinstitution früh genug an die für Erasmus+ zuständige Person / Stelle an der **Heimatinstitution** (Auslandsbüro / Erasmus+ Ansprechperson), damit der Antrag dort **spätestens einen Monat** vor Ende des ursprünglichen Vertragszeitraumes einlangt.

Die oben genannte Person / Stelle entscheidet über den Antrag. Im Falle der Bewilligung erfolgt die elektronische Nominierung an das zuständige Erasmus-Referat der OeAD-GmbH:

WICHTIG:

- Eine Verlängerung muss von der/dem Studierenden früh genug beantragt werden, damit der Antrag **spätestens einen Monat** vor Ende des ursprünglichen Vertragszeitraumes bei der Heimatinstitution einlangt.
- Wenn eine Verlängerung bewilligt wurde, stellt das zuständige Erasmus-Referat dem/der Studierenden eine Zusatzvereinbarung über die Online-Datenbanken zur Verfügung.
- Beachten Sie bitte, dass der Anspruch auf die bewilligte Verlängerung des Erasmus+ Aufenthaltes verfällt, wenn die Unterfertigung der Verlängerungsvereinbarung nicht bis spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Gesamtaufenthaltes erfolgt. Sollte die Dauer der Verlängerung kürzer als 30 Tage sein, so hat die beidseitige Unterfertigung der Vereinbarung bis spätestens 7 Tage vor Ende Mobilitätsphase zu erfolgen.
- Eine finanzielle Unterstützung für den Verlängerungszeitraum kann nur nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt werden kann – es besteht kein Rechtsanspruch!
- Der Verlängerungszeitraum muss mindestens 15 Tage betragen.
- Die monatliche Auszahlung allfälliger Zuschussraten für den Verlängerungszeitraum kann erst unmittelbar vor Anfang des Verlängerungszeitraums beginnen.
- Im Falle einer Verlängerung müssen auch das Learning Agreement entsprechend ergänzt, die zusätzlich vermittelten Praktikumsinhalte im Bereich „Section to be completed during the mobility“ eingefügt und diese Änderungen von allen drei beteiligten Parteien bestätigt werden.

* Bitte beachten Sie, dass bei einer Verlängerung auch für den Verlängerungszeitraum mind. 3 ECTS-Credits pro Monat nachzuweisen sind.

Die Anerkennung hat innen 10 Wochen nach Beendigung des Erasmus+ Aufenthaltes zu erfolgen. Für Studierende, deren Erasmus+ Aufenthalt Ende Juni 2018 oder später endet, gilt als spätestster Termin für die Durchführung der Anerkennung der 30. November 2018.

Die Anerkennung ist der Nationalagentur Erasmus+ Bildung auf Anfrage nachzuweisen. Sollte aus Verschulden des/der Studierenden die Anerkennung nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden können, ist mit einer Rückforderung des gesamten oder eines Teiles des Mobilitätzuschusses zu rechnen.